

5

DECKBLATT NR. 1

ZUM GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN „BERGSTRASSE“ VOM

12.03.1979

ÄNDERUNG FLURSTÜCK NR. 201

BEBAUUNGSPLAN

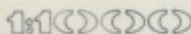
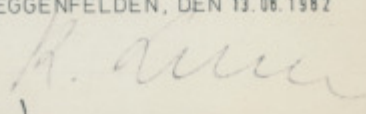
ENTWURF

BERGSTRASSE

GEMEINDE: NIEDERVIEHBACH

LANDKREIS: DINGOLFING / LANDAU

REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

GRÜNPLANUNG:			BEILAGE: BEGRÜNDUNG		
MASSTAB:	3 AND.		entw.	AUG. 82	SCHÖSKE
	2 AND.		gez.	AUG. 82	BACHMAIER
	1 AND.		gepr.	AUG. 82	SCHÖSKE
ING-BURO DIPL.-ING. P. KESSLER COPLAN GMBH			EGGENFELDEN, DEN 13.08.1982		
8330 EGGENFELDEN, SCHELLENBRUCKSTR. TEL (08721) 3075 8358 VILSHOFEN, KAPUZINERSTR 21. TELEFON (08541) 6150					



**ÜBERSICHTSKARTE
M 1:5000**

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

..... BERGSTRASSE
 Gemeinde .. NIEDERVIEHBACH als allgemeines
 Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO festgesetzt. (siehe Nutzungsschablone)
 Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BBauG und § 16 und 17 BauNVO).

Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte er-
 geben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte.
 Falls sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen
 geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayVO er-
 gelten, werden diese festgesetzt (Art. 7 Abs. 1 BayVO).

1.2.1 SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse Z
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform

1.2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z

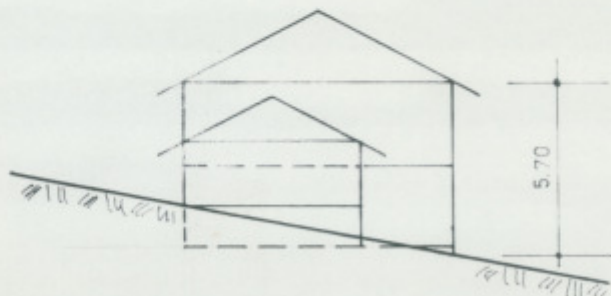
Darstellung im Plan mit
 Festsetzung der First-
 richtung; als:

als Höchstmaß
 zulässige
 Nutzung:



Gebäude mit einem Vollgeschoß und
 einem Untergeschoß (als Vollgeschoß)

SCHEMA M 1:200



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a (6) und § 9 (8) vom 28.12.1984..... bis 29.07.1985..... in Niederriehbach-Rathaus..... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.12.1984..... ortsüblich durch Hinschlag..... bekanntgemacht.



Niederriehbach, den 12.02.1985

.....
1. Bürgermeister KRENN

Die Gemeinde Niederriehbach..... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.03.1985..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Niederriehbach, den 29.03.1985

.....
KRENN 1. Bürgermeister

Das Sachratsamt Dingolfing-Landau..... hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 28. Mai 1985 Nr. E-381-601.241 gem. § 11 BBauG genehmigt.



.....Dingolfing....., den 28. Mai 1985

.....
i.A. Dr. Dr. Stegbauer
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 12.06.1985..... bis 30.07.1985..... in Niederriehbach-Rathaus..... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.06.1985..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung".

Niederriehbach, den 30.07.1985

.....
1. Bürgermeister KRENN